

An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 10.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Mai 2006

Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung bei Vollzeitpflege nach §§ 27/33 i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, Pflegepersonen im Rahmen der Erziehungshilfe gemäß §§ 27/33 i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII mit Wirkung ab 01.10.2005 folgende Leistungen zu gewähren:

1. Unfallversicherung:
Erstattung des nachgewiesenen Beitrages maximal in Höhe des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 79,38 € jährlich).
2. Beitrag zu einer angemessenen Alterssicherung:
Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als Berechnungsgrundlage zur Bewertung der Angemessenheit wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 19,5 % auf der Basis der sog. „Kosten der Erziehung“ je Pflegekind festgesetzt.
Anerkannt werden alle Beitragszahlungen, die dem allgemeinen System der Altersvorsorge entsprechen und zum Zeitpunkt des Erreichens des Rentenalters ausgezahlt werden. Lebensversicherungen dürfen nicht beliehen sein.

Die Leistungen sind im Regelfall mit der laufenden Geldleistung auszuführen.

Begründung:

Das 8. Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wurde im Jahr 2005 in erheblichen Teilen novelliert.

Am 01.01.2005 trat zunächst das Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG - in Kraft, am 01.10.2005 dann das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK -.

Das ursprüngliche Vorhaben, alle Novellierungen im Rahmen des TAG zu verabschieden, scheiterte im Gesetzgebungsverfahren an der Zustimmung des Bundesrates, worauf der kleinere Teil, der sich ausschließlich mit den Vorschriften zur Tagesbetreuung befasst und keiner Zustimmung des Bundesrates bedurfte, am 01.01.2005 als TAG in Kraft trat.

Die weiteren Neuerungen im SGB VIII fanden nach erneuter Diskussion die Zustimmung des Bundesrates und konnten dann am 01.10.2005 als KICK in Kraft treten.

Wie seit 01.01.2005 bereits im Bereich der Kindertagespflege, verpflichtet § 39 SGB VIII die Jugendämter neben der Gewährung laufender Leistungen zum Unterhalt des Kindes einschließlich der Kosten der Erziehung ab 01.10.2005 nunmehr auch

- zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt werden gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB VIII i.V.m § 39 Abs. 5 SGB VIII vom Land (jetzt MGFFI NRW) - bislang jährlich zum 01.01. eines Jahres - verbindlich festgesetzt und dem Ausschuss entsprechend zur Kenntnis gegeben (siehe TOP 7 der Sitzung).

Vorgaben oder Definitionen zur Angemessenheit von Versicherungsbeiträgen sowie anererkennungsfähigen Formen der Alterssicherung liegen bisher nicht vor.

Wie auch für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII obliegt es somit dem örtlichen Jugendhilfeträger, für die im Rahmen von Erziehungshilfen betreuten Pflegekinder gemäß §§ 27/33 SGB VIII Kriterien für die Ausgestaltung der Finanzierung und Übernahme der Kosten zu beschließen.

In weitgehender Übereinstimmung mit den Jugendämtern des Rhein-Kreises Neuss wird der nachfolgende Vorschlag – analog den Leistungen in Kindertagespflege - zur Beschlussfassung vorgelegt.

Lösung:

Unfallversicherung:

Es wird vorgeschlagen, den Pflegepersonen im Rahmen von §§ 27/33 SGB VIII ab Inkrafttreten des KICK am 01.10.2005 auf Nachweis einen Versicherungsbeitrag maximal in Höhe des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erstatten.

Der Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung beträgt derzeit 79,38 €.

Beitrag zur angemessenen Alterssicherung:

Die laufenden Leistungen zur Deckung des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs gemäß § 39 SGB VIII umfassen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Als Berechnungsgrundlage zur Bewertung der Angemessenheit wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 19,5 % vorgeschlagen, gewährt auf der Basis der sog. „Kosten der Erziehung“ je Pflegekind (seit 01.01.2006 mtl. 204,00 €). Auf diese Weise ist gewährleistet, dass unterschiedliche Konstellationen (z.B. Aufnahme mehrerer Kinder, Zahlung einer erhöhten Erziehungsleistung bei problematischen Pflegeverhältnissen) Berücksichtigung finden.

Die aus öffentlichen Mitteln geförderte Pflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, ihr stehen vielfältige Möglichkeiten (z.B. „Riesterrente“, kapitalbildende (unbeliebte) Lebensversicherungen etc.) zur Verfügung. Um eine Verwendung für die Altersvorsorge sicherzustellen, empfehlen die Kommunalen Spitzenverbände des Landes NW für den Bereich der Kindertagespflege eine Orientierung an den Regelungen des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Einkommensteuergesetz bzw. § 1 Altersvorsorgezertifizierungsgesetz (Faustformel: Auszahlung der Erträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung, Zusicherung der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals).

Anerkannt werden daher alle entsprechenden Beitragszahlungen, die dem allgemeinen System der Altersvorsorge entsprechen und zum Zeitpunkt des Erreichens des Rentenalters ausgezahlt werden.

Die Leistungen sind im Regelfall mit der laufenden Geldleistung auszuführen.

Kosten/Deckung:

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen für die Mittelanmeldung 2006 errechnen sich Kosten in Höhe von jährlich maximal 7.050 €.

Die Mittel stehen im Rahmen des Deckungskreises „Erzieherische Hilfen“ zur Verfügung.

Personalaufwand:

entfällt

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter